

TE OGH 2021/10/8 8Nc56/21h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden, die Hofrätinnen Dr. Tarmann-Prentner und Mag. Wessely-Kristöfel als weitere Richter in der Insolvenzsache des Schuldners Mag. A*****, Insolvenzverwalter Mag. Markus Cerny, Rechtsanwalt in Wien, über den Delegierungsantrag des Schuldners den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Delegierung wird abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das vor dem Handelsgericht Wien ***** über das Vermögen des Schuldners anhängige Insolvenzverfahren wurde nach rechtskräftig bestätigtem Zahlungsplan am 10. 7. 2019 aufgehoben. Mit Beschluss vom 11. 9. 2020 bewilligte das Insolvenzgericht über Antrag des Schuldners gemäß § 11 Abs 2 2. COVID-9-JuBG die Stundung der am 22. 5. 2020 fälligen ersten Zahlungsplanrate für die Dauer von neun Monaten. Einen neuerlichen Stundungsantrag vom 6. 4. 2021 bezüglich dieser Rate wies das Insolvenzgericht ab. Innerhalb der Rekursfrist beantragte der Schuldner die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der vorläufig unentgeltlichen Beigebung eines Rechtsanwalts zur Erhebung eines Rechtsmittels. Dieser Antrag wurde vom Insolvenzgericht abgewiesen. Im Rekurs gegen diesen Beschluss beantragte der Schuldner die Delegation sämtlicher in erster und zweiter Instanz anhängigen Stundungsanträge nach § 11 Abs 1 2. COVID-19-JuBG an das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. In diesen Verfahren sei die Durchführung von Verhandlungen geboten, weil zur inhaltlichen Beurteilung die Einvernahme des Schuldners zur Darlegung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung infolge COVID und der persönlichen Behinderung an der Zahlung der Raten zweckmäßig wäre. Selbst ohne die Durchführung einer Verhandlung sei darauf hinzuweisen, dass der Schuldner seinen Wohnsitz in Salzburg habe und die Gläubigervertreter in Salzburg seien. Es sei daher im Interesse der Sachnähe, wenn die Verfahren in Salzburg geführt würden. [1] Das vor dem Handelsgericht Wien ***** über das Vermögen des Schuldners anhängige Insolvenzverfahren wurde nach rechtskräftig bestätigtem Zahlungsplan am 10. 7. 2019 aufgehoben. Mit Beschluss vom 11. 9. 2020 bewilligte das Insolvenzgericht über Antrag des Schuldners gemäß Paragraph 11, Absatz 2, 2. COVID-9-JuBG die Stundung der am 22. 5. 2020 fälligen ersten Zahlungsplanrate für die Dauer von neun Monaten. Einen neuerlichen Stundungsantrag vom 6. 4. 2021 bezüglich dieser Rate wies das Insolvenzgericht ab. Innerhalb der Rekursfrist beantragte der Schuldner die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der vorläufig unentgeltlichen Beigebung eines Rechtsanwalts zur Erhebung eines Rechtsmittels. Dieser Antrag wurde vom Insolvenzgericht abgewiesen. Im Rekurs gegen diesen Beschluss beantragte der Schuldner die

Delegation sämtlicher in erster und zweiter Instanz anhängigen Stundungsanträge nach Paragraph 11, Absatz eins, 2. COVID-19-JuBG an das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. In diesen Verfahren sei die Durchführung von Verhandlungen geboten, weil zur inhaltlichen Beurteilung die Einvernahme des Schuldners zur Darlegung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung infolge COVID und der persönlichen Behinderung an der Zahlung der Raten zweckmäßig wäre. Selbst ohne die Durchführung einer Verhandlung sei darauf hinzuweisen, dass der Schuldner seinen Wohnsitz in Salzburg habe und die Gläubigervertreter in Salzburg seien. Es sei daher im Interesse der Sachnähe, wenn die Verfahren in Salzburg geführt würden.

[2] Das Handelsgericht Wien, das eine Delegation als nicht zweckmäßig erachtete, legte den Delegierungsantrag zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der Delegierungsantrag ist nicht begründet.

[4] 1. Gemäß § 31 JN (zu dessen Anwendung im Insolvenzverfahren: RIS-JustizRS0046329) kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Eine Delegation soll allerdings nur den Ausnahmefall darstellen. Keinesfalls soll durch eine zu großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeiten eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden (RS0046441). Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Delegation vor allem dann angeordnet werden, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche Verkürzung bzw Verbilligung des Verfahrens zu bewirken verspricht (RS0046333). [4] 1. Gemäß Paragraph 31, JN (zu dessen Anwendung im Insolvenzverfahren: RIS-Justiz RS0046329) kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Eine Delegation soll allerdings nur den Ausnahmefall darstellen. Keinesfalls soll durch eine zu großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeiten eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden (RS0046441). Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Delegation vor allem dann angeordnet werden, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche Verkürzung bzw Verbilligung des Verfahrens zu bewirken verspricht (RS0046333).

[5] 2. Auch wenn sich der Hauptwohnsitz des Schuldners schon seit August 2017 in Salzburg befindet, erscheint eine Delegation in Anbetracht des nunmehr fortgeschrittenen Verfahrensstadiums (nach Bestätigung des Zahlungsplans) nicht zweckmäßig. Sollte eine Einvernahme des Schuldners, insbesondere zu seinen Stundungsanträgen, entgegen der derzeitigen Einschätzung des Insolvenzgerichts doch noch erforderlich werden, könnte sie auch in Form einer Videokonferenz (nach § 3 Abs 1 Z 2 1. COVID-19-JuBG idF BGBl I 2021/1056 oder auch § 277 ZPO) bewerkstelligt werden. Dass gesundheitliche Beschwerden ein persönliches Erscheinen des Schuldners vor dem Handelsgericht Wien verhindern, hat er aber ohnedies nicht bescheinigt (vgl RS0046203). Vielmehr bestand laut Akteninhalt zuletzt sogar ein Nachsendeauftrag von der Salzburger Adresse des Schuldners an eine Wiener Adresse.

[5] 2. Auch wenn sich der Hauptwohnsitz des Schuldners schon seit August 2017 in Salzburg befindet, erscheint eine Delegation in Anbetracht des nunmehr fortgeschrittenen Verfahrensstadiums (nach Bestätigung des Zahlungsplans) nicht zweckmäßig. Sollte eine Einvernahme des Schuldners, insbesondere zu seinen Stundungsanträgen, entgegen der derzeitigen Einschätzung des Insolvenzgerichts doch noch erforderlich werden, könnte sie auch in Form einer Videokonferenz (nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, 1. COVID-19-JuBG in der Fassung BGBl I 2021/1056 oder auch Paragraph 277, ZPO) bewerkstelligt werden. Dass gesundheitliche Beschwerden ein persönliches Erscheinen des Schuldners vor dem Handelsgericht Wien verhindern, hat er aber ohnedies nicht bescheinigt vergleiche RS0046203). Vielmehr bestand laut Akteninhalt zuletzt sogar ein Nachsendeauftrag von der Salzburger Adresse des Schuldners an eine Wiener Adresse.

Textnummer

E132926

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0080NC00056.21H.1008.000

Im RIS seit

19.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at